Satzung
der Ortsgemeinde Ober-Olm
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 21.10.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Olm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673), folgende Satzung beschlossen und den räumlichen Geltungsbereich erweitert:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Lageplan *) (M 1:5.000), der von der schwarz und rot (Erweiterung des Geltungsbereich) umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 3

So lange die bestehende bauliche Anlage mit den dazugehörigen unbebauten Flächen auf dem Grundstück die notwendigen Stellplätze pro Nutzungseinheit ermöglicht, sind diese herzustellen (2 Plätze pro Nutzungseinheit). Sofern weitere Nutzungseinheiten im Bestandsgebäude hergestellt werden sollen, aber die Stellplätze auf den vorhandenen unbebauten Flächen nicht hergestellt werden können, ist eine Ablöse durch einen Geldbetrag lt. Ablösesatzung möglich.

§ 4

Ein Stellplatznachweis ist bei folgenden Vorhaben im Bauantrag zu erbringen:

- Änderung Anzahl der Wohneinheiten
- Nutzungsänderung bei Wohnungsteilung oder Aufstockung und/oder Ausbau des Dachgeschosses, sofern neue Wohneinheiten entstehen oder die Flächengrenzen nach Anlage 1 überschritten werden.

§ 47 Abs. 9 LBauO ist ebenfalls zu beachten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Olm, den 05.11.2026

Verbandsgemeinde Ober-Olm
Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Matthias Becker
Ortsbürgermeister

*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.

Anlage 1

zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Ober-Olm

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten (WE) - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	 2,0 Stpl. bis 40m² 1,0 Stpl. über 40m² 2,0 Stpl.
2	Doppelhäuser, je Haushälfte, Reihenhäuser - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	 2,0 Stpl. bis 40m² 1,0 Stpl. über 40m² 2,0 Stpl.
3	Mehrfamilienwohnhäuser ab 3 WE je Wohnung	bis 40m² 1,0 Stpl. über 40m² 2,0 Stpl.
4	Geschosswohnungsbau (z.B. sozialer Wohnungsbau) je Wohnung	bis 40m² 1,0 Stpl. über 40m² 2,0 Stpl.

Ober-Olm, den 05.11.2026

Matthias Becker
Ortsbürgermeister

Anlage 2

zu § 2 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Ober-Olm

Legende

----- Abgrenzung der Geltungsbereichs

Dieser Plan ist gemäß § 2 Bestandteil der Satzung.

Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich.

